

INFORMATIONEN FÜR REEDER UND FUHRUNTERNEHMEN **SEEZOLLHAFEN**

HAMBURGER HAFEN UND LOGISTIK AG



Der Seezollhafen

Grundsätzlich gilt für die HHLA-Terminals folgendes:

- Nichtgemeinschaftware-Vermutung: Für Import-Ware gilt die Nicht-Gemeinschaftware-Vermutung.
- Für die Verzollung oder das Eröffnen eines Nachfolgeverfahrens von gelöschten Containern/Waren ist die vom Zoll vergebene **ATB und die Positionen** aus der Summarischen Anmeldung erforderlich.
- Der Zoll ist an den Terminals vertreten.
- Bei landseitiger Anlieferung gilt die Gemeinschaftwarevermutung. Die Anlieferung von Nichtgemeinschaftware ist dem Terminal grundsätzlich anzuzeigen.
- Verwahrfrieten: Das Terminal nimmt die Ware in Verwahrung. Innerhalb der Verwahrfrieten muss die Ware den Terminal verlassen.

Auswirkungen

- Die Abholung von Container kann nur dann erfolgen,
 - wenn Ware **vorab** verzollt wurde oder
 - wenn ein Versandverfahren am Terminal eröffnet wird oder
 - bei Hafenumfuhren (im Verwahrerwechsel)
- Versandverfahren können beim Zoll am Terminal eröffnet oder geschlossen werden.
- Die Verzollung der Ware in ATLAS muss **vor Anfahrt des Terminals** erfolgen.
- Nicht verzollte Ware kann grundsätzlich nur in einem Versandverfahren oder bei Verwahrerwechsel abgeholt werden!

Gestellung

Vormeldung

- Summarische Anmeldung: Manifestdaten sind vom Reeder rechtzeitig vor Schiffsankunft der Import Message Plattform (IMP) von Dakosy in elektronischer Form aufzugeben.
- ATB aus Summarischer Anmeldung:
 - Die ATB (ATB-Nummer und die Positionsnummern!) aus der Summarischen Anmeldung ist vom Reeder an den Dritten weiterzugeben, damit dieser die Ware in ein Nachfolgeverfahren überführen kann (Verzollung, T1, ...).
 - Das Nachfolgeverfahren sollte schon mit der vorläufigen ATB beantragt werden, um Zeitverluste bei der Abholung zu vermeiden. Die Packstückart und –anzahl des Nachfolgeverfahrens muss mit der Gestellung übereinstimmen!
- Die Gestellung muss unverzüglich beim Löschen vorgenommen werden. Fehlerhafte Gestellungen müssen umgehend korrigiert werden (z.B. überzählige Container oder fehlerhafte Daten)!

Verwahrung

Das Terminal geht für die angelieferten Container in Verwahrung.

Fristen

- Die Ware ist innerhalb der Verwahrfrieten abzuholen.
- Bei drohender Verwahrfrietenüberschreitung wird die Ware kostenpflichtig in ein Zolllager überführt.

Verladung auf Ocean Carrier und Feederschiffe

Fristen

- Die Ware ist innerhalb der Verwahrfrist auszuführen. Der maßgebliche Zeitpunkt ist das Datum der Abfahrt des Schiffes.
- Die Verwahrfrist beträgt seit dem 1. Mai 2016 auf Basis des Unionszollkodex insgesamt 90 Tage.
- Bei drohender Verwahrfristüberschreitungen wird die Ware kostenpflichtig in ein Zolllager überführt. Die Auslieferung aus dem Zolllager ist auch zeitlich aufwändig.

Wiederausfuhr

- Für exportierte Nicht-Gemeinschaftsware wird die Verwahrung des Terminals durch die REXDIS-Meldung an ATLAS abgemeldet. Die Abwicklung über ZAPP / AES bleibt davon unberührt.

Containerauskunft

- Die HHLA bietet mit COAST 3 eine komfortable, kundenorientierte Dialog- und Informationsplattform, die Auskünfte zum aktuellen Status jedes Containers auf unseren Anlagen gibt. Tippen Sie einfach Ihre Containernummer ein oder melden sich für komplexere Anfragen unter der folgenden Internet-Adresse an: <https://coast.hhla.de>

Anlieferung von Umfuhr-Containern

Anlieferung von Gemeinschaftsware

- Es sind keine Zollangaben erforderlich.

Anlieferung von Nichtgemeinschaftsware mit Verwahrerwechsel

- Das anliefernde Unternehmen muss in ATLAS den Zielterminal (als Verfügungsberechtigten) und die Containernummer (als SpO) eintragen. Dies führt zu einer ATLAS-Meldung an den Terminal.
- Das anliefernde Fuhrunternehmen schließt im Vorfeld mit dem jeweiligen Terminal eine Vereinbarung zum Verwahrerwechsel (Rechte und Pflichten beim Verwahrerwechsel) ab. Entsprechende Schreiben sind auf Anfrage am jeweiligen Containerterminal erhältlich.

Ablauf bei Verwahrerwechsel

- Avisieren Sie einen Verwahrerwechsel in ATLAS!
- Die Angabe der korrekten Containernummer in ATLAS ist die Voraussetzung für die Übernahme der Verwahrung.
- Operative Abläufe bleiben unverändert
- Die Übernahme der Verwahrung erfolgt nach erfolgreicher Anlieferung.

Ablauf der Anlieferung von Nichtgemeinschaftsware im Versandverfahren

- Der Fahrer meldet dem Terminal die Anlieferung im Versandverfahren.
- Der Terminal erfasst das Versandverfahren.
- Der Fahrer muss beim ZAT (Zoll am Terminal) das Versandverfahren abschließen.
- Der Container wird vom Terminal abgenommen.

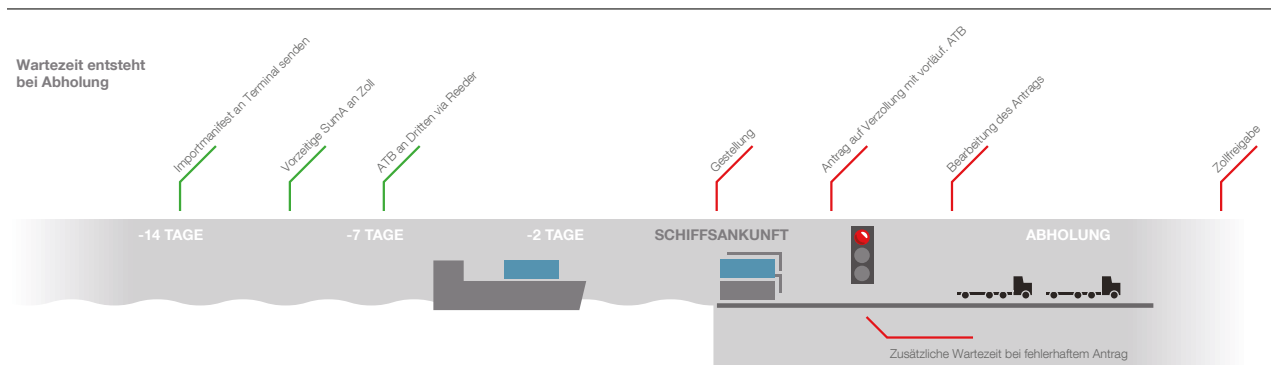
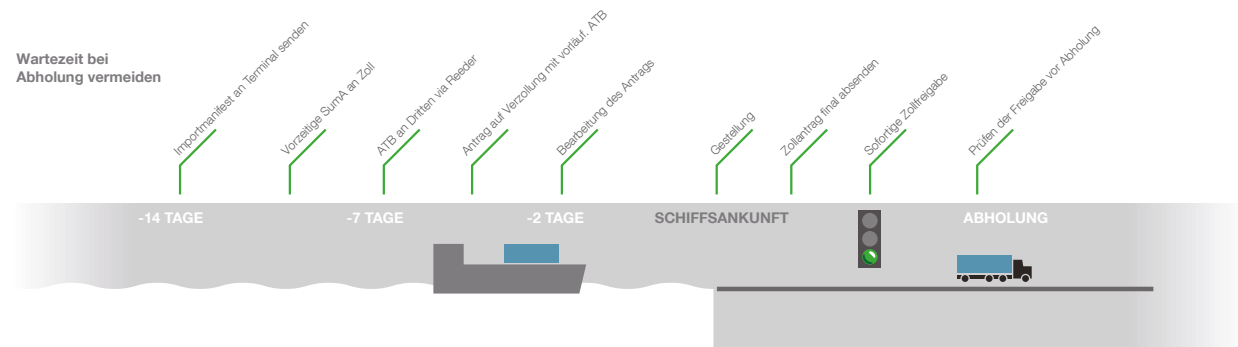
Abholung verzollter Importcontainer

Verzollte Container

- Die Angabe der ATB im Zollantrag an den Zoll ist bei Waren/Containern zwingend erforderlich, sonst erfolgt keine Beendigung der Verwahrung für das Terminal!
- Bitte prüfen Sie vor Abholung (z.B. in COAST, IMP oder TR02), ob Ihr Container zollrechtlich abgefertigt ist (keine Auslieferungssperre?). Ansonsten ist eine Auslieferung nicht möglich.

Vermeidung von Wartezeiten

- Das Nachfolgeverfahren sollte schon mit der vorläufigen ATB beantragt werden.
- Überprüfen Sie die Zollfreigabe in den öffentlichen Systemen des Hafens oder des jeweiligen Terminals.
- Bitte fahren sie den Terminals erst an, wenn Verzollung der Ware stattgefunden hat (außer Umfuhr oder Versandverfahren).



CPA-Beschau bei Abfertigung zum freien Verkehr

Festlegung CPA-Beschau durch Zollverwaltung

- Im Rahmen der Abfertigung zum freien Verkehr legt der Zoll eine CPA-Beschau fest.
- Ein Verwahrerwechsel auf herkömmlichem Wege ist nun **nicht mehr möglich**.

Antrag auf Übernahme der Verwahrung

- Mit dem Formblatt HH 0339-E- kann die Übernahme der Verwahrung bei der Zollverwaltung beantragt werden.

Abholung von Umfuhr-Containern

Umfuhr von Containern mit Nichtgemeinschaftsware (im Verwahrerwechsel)

- Das abholende Unternehmen übernimmt den Container am Terminal in die eigene Verwahrung.
- Das Fuhrunternehmenschließt schließt im Vorfeld mit dem jeweiligen Terminal eine Vereinbarung zum Verwahrerwechsel (Rechte und Pflichten beim Verwahrerwechsel) ab. Entsprechende Schreiben sind auf Anfrage am jeweiligen Containerterminal erhältlich.

Abholung im Versandverfahren

Ablauf der Abholung

- Die Angabe der ATB im Antrag auf Versandverfahren ist bei Ware/Container zwingend erforderlich, da sonst keine Beendigung der Verwahrung für das Terminal möglich ist.
- Bitte legen Sie die Versandbegleitdokumente im Interchange vor.
- Der Zoll am Terminal eröffnet das Versandverfahren.
- Der Container wird vom Zoll verplompt.
- Durch Eröffnen des Versandverfahrens wird die Verwahrung des Terminals beendet.

CPA-Beschau bei Überführung in Versandverfahren NCTS

Festlegung der CPA-Beschau

- Eine CPA-Beschau wird durch die Zollverwaltung festgelegt.
- Ein Verwahrerwechsel auf herkömmlichem Wege ist hier weiterhin möglich.

Übernahme der Verwahrung

- Die Übernahme der Verwahrung erfolgt mittels Verwahrerwechselfeldung an ATLAS.
- Die Voraussetzung für den Verwahrerwechsel (Verwahrort am Terminal) muss gegeben sein.